

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 18. Juni 2009 und hat grundsätzlich seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2009 den Empfehlungen des Kodex bis zum 5. August 2009 (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) und danach in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, entsprochen.

Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

Ziffer 3.8 Abs. 2

Fassung vom 6. Juni 2008:

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Fassung vom 18. Juni 2009:

Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht derzeit noch eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Die LANXESS AG hat bisher einen Selbstbehalt als nicht geeignet angesehen, das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat zu beeinflussen. Die Gesellschaft wird jedoch für ihre Vorstandsmitglieder einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist vereinbaren, wodurch die Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung umgesetzt werden. Einen entsprechenden Selbstbehalt wird die LANXESS AG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbaren.

Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 1

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Die für die Vorstandsmitglieder ab dem 1. Januar 2010 geltenden Anstellungsverträge sehen, außer für den Fall eines Kontrollwechsels, eine Begrenzung von Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich von Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen vor. Sie enthalten jedoch keine weitere Begrenzung dahingehend, dass nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet werden soll. Der Aufsichtsrat sieht es nicht als sachgerecht an, die absolute Höhe einer Abfindung vom Zeitpunkt der Beendigung der Vorstandstätigkeit abhängig zu machen.

Ziffer 5.4.5 Satz 2

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats Robert J. Koehler nimmt vier Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr. Die LANXESS AG sieht hierin jedoch keine Beeinträchtigung der pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung von Herrn Koehler als Mitglied des Aufsichtsrats.

Neben den **Empfehlungen** enthält der Kodex eine Reihe von **Anregungen** für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

Die LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 18. Juni 2009 und hat grundsätzlich seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2009 den Anregungen des Kodex bis zum 5. August 2009 (Kodexfassung vom 6. Juni 2008) und danach in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, entsprochen.

Lediglich die folgenden Anregungen wurden und werden nicht angewendet:

Ziffer 2.3.3 Satz 3 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.


Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung könnte als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung, insbesondere von Redebeiträgen der Aktionäre, nicht geplant.

Leverkusen, den 11. Dezember 2009

Für den Aufsichtsrat


(Dr. Rolf Stomberg)

Für den Vorstand


(Dr. Axel C. Heitmann)


(Matthias Zachert)